

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Zur Beachtung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Platze Basel ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden, der, trotz einigen Konzessionen der Arbeiter, auch für die neue Vertragsperiode erhöhte Mindest- und Durchschnittslöhne sowie verbesserte Ferien für das Holz- und Zimmergewerbe vorsieht.

Nebst Kollektivverträgen für einzelne Orte und Bezirke haben im Bau- und Holzgewerbe auch schon **L a n d e s v e r t r ä g e** bestanden. So unter andern für Holzarbeiter, für Tapezierer, für Marmorarbeiter. Gegenwärtig besteht nur noch für das Parkettgewerbe ein Landestarif, der aber nur die deutsche Schweiz umfasst. Für Holzarbeiter ist für die nächste Zeit ein Landestarif nicht möglich, weil diese Unternehmergruppe in viel zu viel Organisationen zersplittert ist. Das Tapezierergewerbe wiederum weist einen nur mangelhaft organisierten Unternehmerverband auf, so dass durch einen Landestarif nur ein kleiner Teil der Tapeziererbetriebe erfasst würde. Zudem ist die Einstellung dieser Unternehmergruppen sehr verschiedenartig. Die Unternehmer in den grossen Orten wären für einen Landestarif, diejenigen der kleineren Orte sind dagegen. Bei den Arbeitern ist es zum Teil umgekehrt. Es wird also auch in den nächsten Jahren noch bei örtlichen Kollektivverträgen bleiben.

Für den Ausbau der künftigen Arbeitsverträge macht der Verband nach zwei Richtungen weitere Anstrengungen: bessere Regelung der **L e h r l i n g s f r a g e** und der **b e z a h l t e n F e r i e n**. In der Lehrlingsfrage steht der Verband erst am Anfang. Das Organisationsverhältnis verschiedener Berufsgruppen war bis jetzt so mangelhaft, dass der Verband alle Anstrengungen machen musste, erst einmal die « Alten » organisatorisch zu erfassen. Bezahlte Ferien dagegen bestehen schon in vielen Verträgen. Eine Rundfrage in den Sektionen hat ergeben, dass im Jahre 1929 in 124 Orten 4266 Arbeiter 23,687 bezahlte Ferientage aufzuweisen hatten. In Wirklichkeit dürften es zwar etwas mehr sein, weil jede Statistik mangelhaft ist. Bezahlte Ferien sind nur in Verträgen festgelegt. Wo keine Verträge bestehen, haben die Arbeiter auch keine Ferien. Nur in ganz wenigen Einzelfällen bestehen Ausnahmen.

Ein guter Arbeitsvertrag bildet den Hebel und das Sicherheitsventil für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das ist die Quintessenz der Vertragspolitik einer Gewerkschaft.

Zur Beachtung.

Wer eine Einbanddecke oder einen gebundenen Jahrgang 1930 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » wünscht, soll seine Bestellung bis am 20. Januar an das Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern, richten. Wir verweisen auf die Notiz auf der zweiten Umschlagseite.